



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEX 136682 hvsvt a

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 0222, Ausland: 43-1

TEL. 711 32 / KI. 1211 DW

TELEFAX 711 32 3780

Zl. 12-42.05/96 Em/En

Wien, 7. Februar 1996

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1017 Wien

FÜR GESETZENTWURF	
4	GE/19 96
Datum: 13. FEB. 1996	
Verteilt: 12.2.96 CA Dr. Kapek	

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996)

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an den Hauptverband vom 19. 1. 1996, Zl. 37.001/1-2/96

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Hochachtungsvoll
Der Generaldirektor:

Beilagen



VERSICHERUNGSANSTALT DER
ÖSTERREICHISCHEN BERGBAUER

Hauptverband der
Österr. Sozialversicherungsträger
Postfach 600
1031 Wien

Auskünfte: Dr. Schütz

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Klappe	Datum
12-42.05/96	24.01.1996	DS/S	211	02.02.1996
Em/En				

Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf übermitteln wir Ihnen nachstehende
Stellungnahme bzw. Anregungen:

Zu Art. 2 Z 1:

Für § 1 Abs. 1 lit. b SUG schlagen wir folgende Neuregelung vor, um
einen durchgängigen und für alle Personen, die einen bergmännischen
Beruf ausüben, gleichen Zugang zur Sonderunterstützung zu
gewährleisten, wobei die zweite Variante ohne die
Sonderunterstützungsverordnung auskommen würde:

Variante 1:

- "b) vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 10 Jahre in
knappschaftlichen Betrieben gemäß § 15 Abs 2 ASVG ... , die an
ihrem Standort eine produktionstechnische Einheit im Sinne des
§ 34 ArbVG ... bilden, beschäftigt waren,
- aa) die bereits vor dem 1. Juli 1993 dem Geltungsbereich dieses
Bundesgesetzes unterlagen oder
- bb) für die eine Feststellung gemäß Abs. 3 vorliegt oder
- cc) die erst nach dem 30. Juni 1993 als knappschaftliche
Betriebe im Sinne des § 15 ASVG anzusehen waren und sie dort
durch mindestens 60 Monate die in Anlage 9 oder 10 zum ASVG
angeführten Arbeiten verrichteten."

LESSINGSTR. 20 A-1010 GRAZ
TELEFON: 0310 / 3 3 8 - 0
TELEFAX: 0310 / 3 8 4 4 1 6
POSTFACH: 158 - 1011 GRAZ
F B: 012200 - D V R: 0014222

- 2 -

Variante 2:

"b) vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 10 Jahre in knappschaftlichen Betrieben gemäß § 15 Abs 2 ASVG ... , die an ihrem Standort eine produktionstechnische Einheit im Sinne des § 34 ArbVG ... bilden, beschäftigt waren,

aa) die bereits vor dem 1. Juli 1993 als knappschaftliche Betriebe im Sinne des § 15 ASVG anzusehen waren oder

bb) die erst nach dem 30. Juni 1993 als knappschaftliche Betriebe im Sinne des § 15 ASVG anzusehen waren und sie dort durch mindestens 60 Monate die in Anlage 9 oder 10 zum ASVG angeführten Arbeiten verrichteten."

Zu Art. 2 Z 5:

Unseres Erachtens sollte sich der von den SU-Leistungen einzubehaltende "PV-Arbeitnehmeranteil" im Rahmen des KV-Beitrages bewegen (zB 3 %), könnte aber damit auch von den bereits bestehenden SU-Leistungen abgezogen werden, da damit ein "2-Klassen-System" bei den SU-Beziehern vermieden wird.

Zu Art 2. Z 7:

Der Zugang zur SU 2 sollte auch für jene ehemaligen "Langzeitarbeitslosen" möglich sein, die nur mehr Anspruch auf Notstandshilfe haben, wenn der Anfallstag der Sonderunterstützung spätestens am 31. Dezember 1998 liegt.

Zu Art 3. Z 3:

Eine der durch Verordnung des Bundesministers gemäß § 10 Abs 2 AMPFG auszunehmenden Branchen sollte der gesamte Bergbaubereich sein (Möglichkeit eines Verweises auf § 1 SUG).

Zu Art. 4:

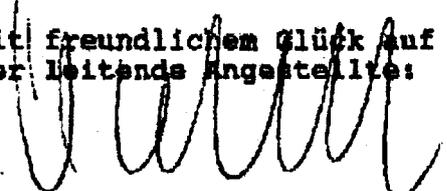
1.) hat zu lauten:

"Im § 253a Abs.1 und § 276a Abs.1 wird der Punkt am Ende der Z 6 durch einen Beistrich ersetzt."
Folgende Z 7

2.) hat zu lauten:

Nach § 561 wird folgender § 562 angefügt:
"§ 253a Abs.1 und § 276a Abs.1 in der Fassung des Bundesgesetzes"

Mit freundlichem Glück auf
Der leitende Angestellte:


Dir. Dipl.Ing. Kurt Völkl

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEX 136682 hvsvt a

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 0222, Ausland: 43-1

TEL. 711 32 / KI. 1211 DW

TELEFAX 711 32 3780

Zl. 12-42.05/96 Em/En

Wien, 7. Februar 1996

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996)

Bezug: Ihr Schreiben vom 19. 1. 1996, Zl. 37.001/1-2/96

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel 3 (Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes):

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Altersarbeitslosigkeit sind durchaus positiv zu beurteilen. Wie aus den Erläuterungen und aus der Zielsetzung zu ersehen ist, handelt es sich dabei um arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (und nicht um sozialpolitische Maßnahmen).

Der vorliegende Entwurf sieht jedoch ausschließlich die Zuständigkeit der Krankenversicherungsträger vor. Diese Zuständigkeitsregelung müßte noch hinterfragt werden. So wäre z. B. die Vollziehung des § 11 AMPFG durch die Krankenversicherungsträger durchaus vorstellbar. Dem gegenüber steht jedoch die Regelung des § 9 AMPFG, die für die Versicherungsträger nur sehr schwer vollziehbar sein dürfte. Sollte die Zuständigkeit der Kranken-

versicherungsträger weiterhin bestehen bleiben, müßte aber jedenfalls eine entsprechende Einhebungsvergütung hierfür vorgesehen werden.

Die Krankenversicherungsträger sehen sich außerstande, die notwendigen administrativen und EDV-mäßigen Voraussetzungen bis zum geplanten Inkrafttreten (1. 3. 1996) zu erfüllen.

Neben dieser grundsätzlichen Ausführung ist zu den einzelnen Bestimmungen noch folgendes zu sagen:

Zu § 8 AMPFG:

Die Begriffe Dienstnehmer und Dienstgeber sollten genau definiert werden. Dienstnehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinne sind auch fallweise beschäftigte Personen gemäß § 471a ASVG und Teilversicherte gemäß § 7 Z 3 lit. 1 ASVG. Es erhebt sich die Frage, ob auch dieser Personenkreis berücksichtigt werden soll. Der Dienstgeberbegriff sollte hinsichtlich der Regelungen zum Ausgleichsbetrag an jenen des § 35 ASVG gebunden werden.

Unklar ist, welcher Zeitraum zur Beurteilung, ob ein Dienstgeber im Bundesgebiet 100 oder mehr Dienstnehmer beschäftigt und wie viele davon das 50. Lebensjahr erreicht oder überschritten haben, heranzuziehen ist.

Es sollte auch bestimmt werden, wie bei einer nachträglichen Erhöhung oder Verminderung der Dienstnehmeranzahl (z. B. auf Grund einer Beitragsprüfung) vorzugehen ist.

Weiters ist festzuhalten, daß eine Gebietskrankenkasse nicht in der Lage ist zu beurteilen, ob ein Dienstgeber im Bundesgebiet 100 oder mehr Dienstnehmer beschäftigt und wie viele davon das 50. Lebensjahr erreicht oder überschritten haben. Es müßte daher eine ausdrückliche Meldeverpflichtung für den Dienstgeber vorgesehen werden und die Verletzung dieser Meldepflicht unter empfindliche Strafandrohung gestellt werden.

Zu § 9 AMPFG:

Hier sollte ergänzend bestimmt werden, daß Dienstgeber, die die Beiträge nach dem Lohnsummenverfahren abrechnen, den Ausgleichsbetrag

zu einem bestimmten Zeitpunkt der Kasse zu melden und zu entrichten hätten.

Der Begriff "zuständige Krankenkasse" (im Sinne einer einheitlichen Terminologie mit den Sozialversicherungsgesetzen wird vorgeschlagen, den Begriff "Krankenkasse" im AMPFG durch den Begriff "Krankenversicherungsträger" zu ersetzen) ist unzureichend. Aus verwaltungstechnischen Gründen sollte nur eine Gebietskrankenkasse zur Beurteilung, ob ein Ausgleichsbetrag zu entrichten ist und für dessen Einhebung zuständig sein. Die Regelung des § 30 ASVG über die örtliche Zuständigkeit der Gebietskrankenkasse ist sohin hier zu eng. Der Anknüpfungspunkt für die bundesweite Zuständigkeit einer Gebietskrankenkasse sollte z. B. der im Firmenbuch eingetragene Firmensitz eines Dienstgebers sein. Auf Dienstgeber in der Rechtsform eines Vereins, einer Stiftung sowie auf Bundesdienststellen und dergleichen ist Bedacht zu nehmen.

Zu § 11 AMPFG:

Hier sollte der Dienstgeberbegriff weiter als jener des § 35 ASVG gefaßt werden. Es sollte auf den Konzernbegriff des Gesellschaftsrechtes (§§ 15 AktG, 115 GmbH-Gesetz) zurückgegriffen werden, um eine "Umschichtung" von Dienstnehmern innerhalb eines Konzerns zwecks Verminderung des Dienstgeberanteiles am Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu vermeiden.

Zu § 12 Abs. 1 AMPFG:

Der Fälligkeitszeitpunkt der zu entrichtenden Beiträge sollte festgelegt werden. Unklar ist, ob Dienstgeber, denen die Beiträge von der Gebietskrankenkasse vorgeschrieben werden, von sich aus den Beitrag gemäß § 12 zu entrichten haben (arg: § 12 Abs. 1 ..., haben einen Beitrag zu entrichten.). Die einzuzahlenden Beiträge sollte der Dienstgeber verpflichtend für den "freigesetzten" älteren Dienstnehmer widmen müssen, weil sonst eine Kontrolle, insbesondere bei Großbetrieben, die im Lohnsummenverfahren abrechnen, unmöglich ist.

Zu § 12 Abs. 3 AMPFG:

Da über die Rechtmäßigkeit von Entlassungen häufig gerichtliche Klärungen erfolgen, sollte im § 49 Abs. 6 ASVG statuiert werden, daß ab Klageeinbringung bis zur Zustellung der Ausfertigung der Entscheidung des Gerichts an die zuständige Krankenkasse die Verjährung der Beiträge gemäß § 68 ASVG gehemmt ist.

Zu § 16 Abs. 3 AMPFG:

Wie bereits ausgeführt, ist bei Inkrafttreten der gegenständlichen Regelung mit 1. März 1996 eine ordnungsgemäße Vollziehung durch die Krankenversicherungsträger nicht möglich.

Zu Artikel 4 (Änderung des ASVG):

Der Hauptverband weist darauf hin, daß die beabsichtigte Änderung des § 253a Abs. 1 eine Erleichterung der Zugangsbestimmungen darstellt.

Der Zweck dieser Änderung dürfte die Vermeidung von Härten hinsichtlich der Erfüllung von Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit sein. Ohne entsprechende Änderungen der Zugangsvoraussetzungen wären Personen, die nunmehr über keinen Anspruch auf Sonderunterstützung verfügen und auch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe besitzen, vom Bezug einer vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit ausgeschlossen.

Die Erleichterung der Zugangsbestimmungen geht jedoch über die Intention dieser Änderung insofern hinaus, als hiedurch auch Personengruppen einen Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit eröffnet wurde, die nach der bisher geltenden Rechtslage keinen Anspruch auf diese Leistung hätten.

Der Hauptverband weist darauf hin, daß eine Erleichterung der Zugangsbestimmungen zu entsprechenden Mehrausgaben der Pensionsversicherungsträger führen würde.

Des weiteren wird vorgeschlagen, in der vorgesehenen Z 7 des § 253a Abs. 1 nach dem Wort "Beitragsmonate" die Wortfolge "nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz" einzufügen. Damit könnte vermieden werden, daß auch ausländische Beitragsmonate zu einer Gleichstellung der neutralen Zeit mit der Zeit des Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung führen würden.

Zu den leistungsrechtlichen Auswirkungen in der Pensionsversicherung ist festzuhalten, daß durch die entsprechende Änderung des § 253a ASVG die mit dem Wegfall von Leistungen nach dem SUG verbundenen Benachteiligungen des hievon betroffenen Personenkreises hinsichtlich der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit vermieden würden. Eine Aufwandsverminderung wird nur dort eintreten, wo kein Notstandshilfeanspruch besteht und anstelle der 12 Ersatzmonate aufgrund eines SUG-Bezuges lediglich neutrale Monate der Vermittlungsvormerkung liegen (Verminderung des Steigerungsbetrages).

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß

- a) in §§ 15 und 18 Abs. 1 und 2 SUG nach wie vor Paragraphen des ASVG, GSVG und BSVG zitiert sind, die
 - bereits aufgehoben (§§ 240, 261 Abs. 5 und 284 Abs. 6 ASVG, §§ 125 und 139 Abs. 5 GSVG, §§ 116 und 130 Abs. 5 BSCG) oder
 - neu bezeichnet wurden (§§ 227 Abs. 1 Z 5 statt § 227 Z 5 ASVG und § 2a Abs. 2 Z 1 statt § 2a Abs. 1 Z 1 BSVG) und
- b) in der Sonderunterstützungsverordnung weiterhin § 1 Abs. 1 Z 1 lit. b lit. bb SUG angeführt ist.

Auf Seite 7 des Entwurfs hat der letzte Absatz zu lauten:

Im § 253a Abs. 1 und § 276a Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 6 durch einen Beistrich ersetzt. Folgende Z 7

Auf der Seite 8 hat der zweite Absatz zu lauten:

Nach § 561 wird folgender § 562 angefügt:

§ 253a Abs. 1 und § 276a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes

Die finanziellen Erläuterungen am Ende des vorliegenden Entwurfes befassen sich ausschließlich mit den zu erwartenden Einsparungen bzw. Mehreinnahmen im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung. Dabei sollten jedoch finanziell nachteilige Auswirkungen auf die Pensionsversicherung vermieden werden.

Der größte Teil der errechneten Einsparungen geht auf die Differenz zwischen der "allgemeinen" Sonderunterstützung und der künftig in den meisten der bisherigen SUG-Fälle gebührenden wesentlich geringeren Notstandshilfe zurück. Dies hat insofern unmittelbare Auswirkung auf die Einnahmenseite der Pensionsversicherung, als dieser geringere Leistungsbezug aufgrund der reduzierten Berechnungsgrundlage mit entsprechend niedrigeren Beitragszahlungen an den Ausgleichsfonds gemäß § 447g Abs. 3 Z 1 ASVG verbunden wäre.

Darüber hinaus wäre auch klarzustellen, daß die für die Überweisung an den Ausgleichsfonds maßgebliche Basis von dem ab 1. 3. 1996 in Form eines Dienstnehmerbeitrages vorgesehenen Einbehalt von 10,25 % unberührt bleibt. Da diesbezüglich aus den Formulierungen des Entwurfs eine eindeutige Aussage nicht ableitbar ist, tritt der Hauptverband jedenfalls dafür ein, daß als Basis für die Ermittlung des Überweisungsbetrages gemäß § 447g Abs. 3 ASVG auch weiterhin der Aufwand für Sonderunterstützung nach dem SUG (also inklusive des Dienstnehmeranteils) gilt. Andernfalls würde sich das Arbeitsmarktservice beim SUG seinen "Dienstgeberanteil" von der Pensionsversicherung mitfinanzieren lassen (22,8 % von dem um den Einbehalt von 10,25 % zu verringernden SUG-Anspruch von z. B. S 10.000,-- betragen S 2.046,-- anstelle von derzeit S 2.280,--).

In der Beilage übermitteln wir Ihnen eine Kopie der Stellungnahme der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues mit der Bitte, auch diese Vorschläge zu berücksichtigen.

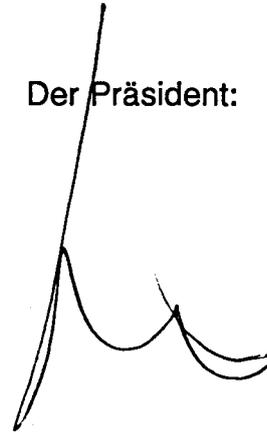
Ihrem Ersuchen entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Hochachtungsvoll

Der Generaldirektor:



Der Präsident:



Beilage

kat.